

## **Informationspflicht nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihren Rechten nach der DS-GVO. Diese Informationen werden soweit erforderlich aktualisiert. Welche Daten die Stadt Frankfurt (Oder) verarbeitet und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich nach den gestellten Anträgen.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Ordnung und Sicherheit  
Kfz-Zulassungsbehörde  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)  
E-Mail : [kfz-zulassungsbehoerde@frankfurt-oder.de](mailto:kfz-zulassungsbehoerde@frankfurt-oder.de)

### **Beauftragter für den Datenschutz**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Die Datenschutzbeauftragte  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)  
E-Mail : : [datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de](mailto:datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de)

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Zulassungsbehörde ist zuständig für die Zulassung von Fahrzeugen (§ 1 StVG u. §§ 1, 3 u. 6 FZV). Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV, der StVZO oder dem Kraftfahrzeugsteuergesetz kann die Zulassungsbehörde den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen und eine Fahrtenbuchauflage wegen begangener Verkehrsverstöße auferlegen (§§ 5, 13, 25 u. 29 FZV, § 29, 31a StVZO, § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz).

Der Zweck ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 Abs. 1 u. 2 StVG. Die nach § 33 StVG zu speichernden Daten werden auf der Grundlage des § 34 StVG erhoben. Die Übermittlung der Daten an das KBA (§ 33 u. 43 FZV), an den GDV (§ 35 FZV), an das zuständige Hauptzollamt (§ 36 FZV) und an das LBV Brandenburg (§43 FZV) erfolgt regelmäßig.

### **Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Die im örtlichen Fahrzeugregister gem. § 33 StVG gespeicherten Daten dürfen an Stellen übermittelt werden, die für die Verfolgung von Straftaten, von Ordnungswidrigkeiten und Verkehrskontrollen nach §§ 35 u. 37 StVG zuständig sind. Der § 35 StVG regelt weiter umfassend an welche Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Abs. 3 StVG, die nach § 33 StVG gespeicherten Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des KBA oder Aufgaben des Empfängers, nur übermittelt werden dürfen, wenn dies für die in § 32 StVG genannten Zwecke jeweils erforderlich ist. Für

statistische, wissenschaftliche, planerische Zwecke, sowie zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und zur Fehlerbeseitigung in den Fahrzeugregistern dürfen Daten nach Maßgabe der §§ 38, 38a, 38b, 39 u. 42 StVG StVG übermittelt werden. Bei § 38 StVG nur, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Zwecke erforderlich ist, nicht anonymisiert erfolgen kann und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung deutlich überwiegt.

### **Dauer der Speicherung**

Die Daten im örtlichen Fahrzeugregister sind nach § 44 StVG zu löschen, wenn die in § 33 Abs. 1 u. 2 StVG gespeicherten Daten für die Aufgaben nach § 32 StVG nicht mehr benötigt werden. Daten zu Fahrtenbuchauflagen sind gem. § 33 Abs. 3 StVG nach Wegfall der Maßnahme zu löschen. Die Daten und Unterlagen bei Verwaltungsakten wegen technischer Mängel, abgelaufener HU, Halteränderungen Veräußerungen, fehlender Haftpflichtversicherung oder Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer werden nach Abschluss des Verfahrens für 10 Jahre gespeichert und danach gelöscht.

### **Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz Grundverordnung (Art. 15 bis 21 DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten,
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
- Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Zulassungsbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

### **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.